



JUGENDORDNUNG DES LEICHTATHLETIK SONNEBERG E.V.

§ 1 Name

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Leichtathletik Sonneberg e.V.
Alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahren gehören der Sportjugend des Vereins an. Mitglieder sind auch ihre gewählten Vertreter.
- (2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LA Sonneberg und der Jugendordnung eigenständig und entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Zweck

- (1) Die Sportjugend im Verein unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport.
- (2) Die Sportjugend will durch die Arbeit mit jungen Menschen deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
- (3) Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Integrationsarbeit die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- (4) Die sportliche Jugendarbeit soll in ihrer ganzen Breite (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) unterstützt werden.
Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (5) Die Sportjugend will durch die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme leisten.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Sportjugend des LA Sonneberg e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Sie wirkt jugend- und sportpolitisch und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein. Sie ist parteipolitisch neutral.

- (3) In ihren gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Verständigung, Achtung der Menschenrechte und soziale Sicherheit ein.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Mitglieder der Sportjugend geben sich eigene Leitungsstrukturen in Form von Jugendleitungen. Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Satzung.
- (2) Organe der Sportjugend sind:
- a) Jugendtag
 - b) Jugendausschuss
 - c) der Vorstand

§ 5 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den jugendlichen Vereinsmitgliedern
 - c) den Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins
- (3) Die Aufgaben des Jugendtages sind:
- a) Beschluss von Arbeitsschwerpunkten
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Delegierten für den Kreisjugendtag

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart des Vereins, den Mitgliedern des Vorstandes und je einen Vertreter der Abteilungen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Sportjugend setzt aus

dem Jugendwart
dem stellv. Jugendwart
dem Jugendsprecher
und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern

zusammen.

- (1) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Sportjugend des LA Sonneberg nach außen und innen. Er sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse und achtet auf die Erhaltung der Satzung.

§ 8 Ordnungen

- (1) Die Sportjugend übernimmt die Finanz- und Geschäftsordnung des Leichtathletik Sonneberg e.V. und erkennt die Vereinssatzung an.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Sportjugend wird durch den Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten
- (2) Der Jugendwart ist gemäß der Satzung Mitglied des Vorstandes des LA Sonneberg e.V.

Die Jugendordnung des Leichtathletik Sonneberg e. V. wurde in ihrer Vorstandssitzung am 15.04.2013 einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern beschlossen.

Sonneberg, den 15. April 2013

Kati Nimz
1. Vorsitzende

Stefan Tischer
2. Vorsitzender